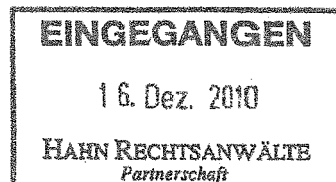


Geschäftsnr.: 2/10 O 192/10

Lt. Protokoll  
verkündet am 14.12.2010

Göbhardt, Jfa'e

als U. d. G



**LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN**  
**Urteil**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

des Herrn *HEINRICH GÖBHARDT, WANDWERKER*

- Kläger -

(Proz.-Bev.: Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft, Marcusallee 38, 28359 Bremen)

g e g e n

DZ Bank AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, vertreten durch den Vorstand \ *Ulrich Grottel, Vorstandsvorsitzender, Hahn-Thomas-Weg 1, 60265 Frankfurt am Main, der Republik, 60265 Frankfurt am Main,*

- Beklagte -

(Proz.-Bev.: White & Case LLP, Bockenheimer Landstraße 20, 60323 Frankfurt am Main)

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 10. Zivilkammer - durch Richterin Dr. Holzmann als Einzelrichterin mit Zustimmung der Parteien im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 ZPO aufgrund des Verfahrensstandes vom 07.12.2010 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 11.969,49 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 16.12.2007 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übertragung der Rechte aus der mittelbaren Beteiligung im Nennwert von 30.000 DM an dem geschlossenen Immobilienfonds DG Immobilien-Anlagegesellschaft Nr. 34 „Berlin, Darmstadt, Frankfurt“ Schütze & Dr. Neumann KG, Beteiligungs-Nr. 002303

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von Ansprüchen aller Art freizustellen, die in der Zeichnung der Beteiligung an der DG-Immobilien Anlage Nr. 34, „Berlin, Darmstadt, Frankfurt“ Schütze & Dr. Neumann KG ihren Ursprung haben, insbesondere von Steuernachforderungen durch das zuständige Finanzamt und von Forderungen, die von einem Insolvenzverwalter oder von Dritten wegen der Ausschüttungen erhoben werden können, die die vorstehende Fondsgesellschaft in den Jahren 1998 und 1999 an den Kläger geleistet hat, insbesondere von Rückforderungsansprüchen nach § 172 HGB.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte hinsichtlich der Übertragung der Rechte an der Beteiligung in Annahmeverzug befindet,

Die Beklagte wird zur Zahlung weiterer 837,50 EUR an den Kläger verurteilt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 74 % und die Beklagte zu 26 %.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Der Gebührenstreitwert wird auf 54.236,75 EUR festgesetzt.

### **Tatbestand:**

Der Kläger nimmt die Beklagte aus Prospekthaftung in Anspruch.

Der Kläger zeichnete Ende 1994 eine Beteiligung an dem geschlossenen Immobilienfonds DG Immobilien-Anlagegesellschaft Nr. 34 „Berlin, Darmstadt, Frankfurt“ Schütze & Dr. Neumann KG (nachfolgend DG Fonds Nr. 34) mit einer Beteiligungssumme von 30.000 DM zzgl. 5 % Agio unter der Stamm-Nr.

Die Beklagte ist Treuhandkommanditistin und Gründungskommanditistin der DG Fonds Nr. 34, die die Gesellschaftsanteile – auch die des Klägers – treuhänderisch im eigenen Namen für Rechnung der Anleger hält. Im Innenverhältnis des Fonds gelten die Treugeber als unmittelbar an der Gesellschaft beteiligte Kommanditisten mit allen Rechten und Pflichten.

Die DG Fonds Nr. 34 wurde zum Zwecke des Erwerbs jeweils eines Grundstücks in Berlin, Darmstadt und Frankfurt, deren Bebauung und Verwaltung gegründet.

Die Fondsgesellschaft geriet in eine wirtschaftliche Schieflage und ist von der Insolvenz bedroht. Die von der DG Fonds Nr. 34 gehaltenen Immobilien konnten nicht wie erwartet vermietet werden. Als Ausschüttung aus dem DG Fonds erhielt der Kläger lediglich 613,55 EUR. Steuervorteile erzielte der Kläger in Höhe von 3.522,65 EUR.

Die Beratung zu der Beteiligung erfolgte durch die Raiffeisenbank Bergatreute eG, anlässlich derer dem Kläger der Emissionsprospekt, für dessen Einzelheiten auf Anlage K 1 der Anspruchsbegründung Bezug genommen wird, ausgehändigt wurde.

In dem Prospekt ist auf S. 19 ein Investitions- und Finanzierungsplan dargestellt, der unter Projektkosten neben Grundstücks- und Grundstücksnebenkosten sowie Grunderwerbsteuer, Notar- und Gerichtskosten eine Position Bau- und Baunebenkosten, Vermittlungs-, Garantie- und Planungsleistungen sowie Baubetreuung ausweist. Unter Finanzierungskosten sind u.a. Kosten für Vermittlung und Beratung ausgewiesen und unter Gesellschaftskosten u.a. Vermietungs- und Garantieleistungen.

Der Kläger meint, der Emissionsprospekt sei in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft.

Zum einen sei die Gesamtkostenaufstellung auf S. 19 des Prospekts fehlerhaft. Es sei aus dem Investitions- und Finanzierungsplan nicht ersichtlich, welche Investitionssumme substanzbildend angelegt werden und in welcher Höhe „weiche Kosten“, mithin Kosten für Baubetreuung, Vermittlungs-, Garantie- und Planungskosten anfielen. Die Zusammenfassung unterschiedlicher Kosten in einer Position lasse nicht erkennen, wie hoch die einzelnen Kosten sind und wem sie zufließen. Da Vermittlungs- und Garantiekosten nochmals unter Finanzierungskosten bzw. Gesellschaftskosten aufgeführt werden, sei nicht erkennbar, um welche Vermittlungs- und Garantiekosten es sich handelt und ob diese substanzbildend sind. Auch seien die Kosten nicht den drei Objekten zugeordnet. Ferner seien die Finanzierungskosten nicht nach Zwischen- und Endfinanzierungsmitteln unter Angabe der Konditionen ausgewiesen. Bei den Gesellschaftskosten würden die 5 % Agio, die der Anleger ebenfalls für die Vermittlung aufzuwenden hat, nicht erscheinen. Auch sei die Fondskostenrelation zu günstig dargestellt.

Darüber hinaus weise der Prospekt unzureichend auf die Risiken der Investition hin, insbesondere nicht auf das Totalverlustrisiko. Ebenso erfolge keine Aufklärung über die eingeschränkte Fungibilität sowie über den Komplementären gewährte Sondervorteile. Die Darstellung der personellen und wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen der Beklagten und den Vertragspartnern bzw. der Interessenkollisionen sei unzureichend. Die Prognose und Wirtschaftlichkeitsrechnung hinsichtlich des Fonds sei fehlerhaft. Auch hinsichtlich der Angaben zu den einzelnen Objekten sei der Prospekt fehlerhaft.

Der Kläger behauptet bei richtigem Prospekt hätte er die Beteiligung nicht gezeichnet. Stattdessen hätte er in Bundesschatzbriefe investiert.

Der Kläger verlangt letztlich Rückzahlung der Einlagesumme abzüglich der Ausschüttungen und entgangenen Gewinn und die Kosten außergerichtlicher Rechtsverfolgung. Mit Schreiben vom 29.11.2007, für dessen Einzelheiten auf Anlage K 29 der Anspruchsbegründung verwiesen wird, forderte der Kläger die Beklagte zum Schadensersatz auf.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 52.236,75 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 16.12.2007 auf einen Betrag in Höhe von 25.958,63 EUR sowie auf einen Betrag von 52.236,75 EUR seit Rechtshängigkeit zu zahlen, Zug um Zug gegen Übertragung der Rechte aus der mittelbaren Beteiligung im Nennwert von 30.000 DM an dem geschlossenen Immobilienfonds DG Immobilien-Anlagegesellschaft Nr. 34 „Berlin, Darmstadt, Frankfurt“ Schütze & Dr. Neumann KG, Beteiligungs-Nr. 12 111 001 111
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von Ansprüchen aller Art freizustellen, die in der Zeichnung der Beteiligung

an der DG-Immobilien Anlage Nr. 34, „Berlin, Darmstadt, Frankfurt“ Schütze & Dr. Neumann KG ihren Ursprung haben, insbesondere von Steuernachforderungen durch das zuständige Finanzamt und von Forderungen, die von einem Insolvenzverwalter oder von Dritten wegen der Ausschüttungen erhoben werden können, die die vorstehende Fondsgesellschaft in den Jahren 1998 und 1999 an den Kläger geleistet hat, insbesondere von Rückforderungsansprüchen nach § 172 HGB.

3. festzustellen, dass sich die Beklagte hinsichtlich der Übertragung der Rechte an der Beteiligung in Annahmeverzug befindet,

4. die Beklagte zur Zahlung weiterer 2.696,54 EUR an den Kläger zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Meinung, als Gründungs- und Treuhandkommanditistin nicht zu haften. Der Prospekt sei nicht fehlerhaft. Insbesondere seien für den Beitrittsinteressenten die unter Projektkosten ausgewiesenen Vermittlungs- und Garantiekosten in dem Investitions- und Finanzierungsplan durch Prospektangaben eindeutig als Bauvermittlungs- und Höchstkostengarantieleistungen erkennbar. Ebenso seien die Finanzierungskosten und Gesellschaftskosten des Investitionsplans durch Erläuterungen an anderer Stelle des Projekts transparent. Die Angaben seien nach einer Gesamtschau des Prospekts nicht intransparent. Wenn überhaupt liege in einer Intransparenz ein reiner Gestaltungsmangel, der keinen Prospektmangel darstelle. Auch liege bei einem bloßen Gestaltungsmangel keine Kausalität vor. Die Beklagte treffe auch kein Verschulden, weil sie aufgrund der im Jahr 1994 maßgeblichen Rechtsprechung noch nicht von einer Verpflichtung ausgehen konnte, dass Angaben in einem Investitionsplan

aus sich heraus verständlich sein müssen. Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Dem Kläger sei die Intransparenz seit seinem Beitritt bekannt gewesen, weil die Tatsachen insoweit aus dem Prospekt ebenso ersichtlich seien, wie aus den Rechenschaftsberichten. Darüber hinaus wendet die Beklagte Verwirkung ein.

Hinsichtlich des weiteren Parteivortrags wird zur Ergänzung des Tatbestands auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache zum Teil Erfolg.

Der Kläger kann Zahlung im tenorierten Umfang von der Beklagten verlangen. Diese haftet dem Kläger aus Prospekthaftung im weiteren Sinne gemäß §§ 311 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB.

Ansprüche aus Prospekthaftung im weiteren Sinne bestehen, wenn jemand im Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen, ohne Vertragspartner des Anlegers zu sein, in besonderem Maße persönliches Vertrauen in Anspruch genommen und der Anleger ihm das auch entgegengebracht hat.

Einerseits ist die Beklagte als Gründungskommanditistin in das vorvertragliche Schuldverhältnis zu den angeworbenen Anlegern einbezogen und hat auf Grund ihres Informationsvorsprunges die Eintretenden zu informieren, falls der dem Eintretenden zu überlassende Prospekt nicht zutreffend und vollständig ist und kein umfassendes Bild über die Risiken der Kapitalanlage gewährt (OLG Frankfurt am Main, 23 U 42/09 Urt. v. 10.02.2010). Anders liegt der Fall auch nicht vor dem Hintergrund dass der Kläger aufgrund des Treuhandmodells nicht unmittelbar Gesellschafter geworden ist, denn im Innenverhältnis gelten die Treugeber als unmittelbar an der Gesellschaft beteiligt. Andererseits trifft die Beklagte als Treuhandkommanditistin die

Pflicht, die Treugeber über alle wesentlichen Punkte aufzuklären, die für die zu übernehmende mittelbare Beteiligung von Bedeutung sind, insbesondere diese über regelwidrige Auffälligkeiten zu informieren unabhängig eines persönlichen Kontakts (BGH, Urt.v.08.10.2009 – III ZR 207/07).

Der Prospekt für den streitgegenständlichen Fonds DG Nr. 34 enthält jedenfalls einen Fehler, welcher für die Anlageentscheidung des Klägers kausal gewesen ist.

Der Fondsprospekt hat über alle Umstände, die für die Anlageentscheidung des Beitretenden für seine Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, richtig und vollständig zu informieren (vgl. BGH Urt.v.28.02.2008, III 149/07). Dazu gehört eine Aufklärung über Umstände, die den Vertragszweck vereiteln können. Maßgeblich sind nicht allein die wiedergegebenen Einzeltatsachen, sondern das Gesamtbild, das der Prospekt vermittelt.

Ein Prospektfehler liegt hier darin, dass die Darstellung der Verteilung der „harten“ und „weichen“ Kosten im Prospekt unzureichend ist. Die Informationen in einem Prospekt müssen nicht nur richtig, sondern auch klar und übersichtlich sein. Für die Anlageentscheidung ist es von wesentlicher Bedeutung, in welchem Umfang die Beteiligung dem Anlageobjekt zukommt oder aber in Nebenleistungen fließt, da ihm sonst nicht möglich ist, den materiellen Wert seiner Beteiligung zu bestimmen (vgl. BGH Urt.v.06.02.2006, II ZR 329/04). Der Investitions- und Finanzierungsplan auf S. 19 des Prospekts ist in drei Blöcke aufgeteilt, wobei Vermittlungskosten sowohl unter dem Block Projektkosten als auch unter Finanzierungskosten erscheinen und Garantiekosten sowohl unter Projektkosten als auch unter Gesellschaftskosten berechnet werden. Es bleibt insoweit unklar, welche Vermittlungs- und Garantiekosten dem Grunde und der Höhe nach anfallen. Während die Kosten einer Mietgarantie in der Regel zu den weichen Kosten gehören, gehören allenfalls die Kosten einer Garantie für Baumängel zu den harten Kosten (OLG

Frankfurt am Main Ur. v. 27.05.2009 – 23 U 163/07). Vor dem Hintergrund des Umfangs der Gesamtinvestitionen unter Verteilung auf drei sich voneinander erheblich unterscheidende Projekte und des bereits damit einhergehenden Informationsbedarfs des Anlegers über die Aufteilung der einzelnen Kosten zu diesen Projekten ist die Darstellung der Vermittlungs- und Garantiekosten in dem Investitionsplan intransparent und damit unzureichend. Das Gericht folgt damit der Entscheidung des OLG Frankfurt am Main vom 13.05.2009 – 23 U 64/07. Der Annahme eines Prospektfehlers insoweit steht nicht entgegen, dass nach dem Vortrag der Beklagten an anderen Stellen des Prospektes weitere Angaben gemacht werden, aus denen sich möglicherweise eine Zuordnung und Bestimmung der Vermittlungs- und Garantiekosten ergeben. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der an anderer Stelle gemachten Angaben, ist es dem durchschnittlichen Beitrittsinteressenten nicht ohne weiteres möglich diese Informationen mit den Angaben im Investitionsplan zu verknüpfen. Insoweit zeigt sich die Intransparenz gerade, wenn hinreichende Angaben zu Investitionen sich nur verstreut aus diversen Stellen des Prospekts im Zusammenspiel ergeben. Entgegen der Ansicht des OLG Stuttgart in seinem Urteil vom 29.10.2010 (12 O 379/09) sieht das Gericht sehr wohl eine unzureichende Darstellung und mithin die Gefahr eines Missverständnisses hinsichtlich Grund und Höhe der Kosten, wenn lediglich mit Erläuterungen an anderer Stelle des Prospekts für den Beitrittsinteressenten interpretierbar ist, um welche Kosten es sich handelt. Denn an diesen Stellen geschieht dies überwiegend ohne Angabe der damit verbundenen Kosten. Aus dem Investitionsplan allein, welcher nunmehr in dem Prospekt diejenige Stelle ausmacht, an der der Beitrittsinteressent sich über die Verwendung der Beteiligungssumme nach der Anlage des Prospekts informieren kann, sind die Kosten nicht klar und deutlich erkennbar. Den Beitrittsinteressenten darauf zu verweisen, sich die benötigten Informationen an verschiedenen Stellen des Prospekts herauszusuchen, kann insoweit nicht angehen und verwässert die Aufklärungspflichten bei Prospektverwendung. Eine Überfrachtung des Investitionsplans mit den entsprechenden Angaben, die etwa zu einer Unübersichtlichkeit führten, sieht das Gericht nicht (vgl. auch

OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 13.05.2009 . 23 U 64/07), denn zunächst bedarf es der Darstellung der einzelnen Kostenpositionen in solcher Form, die dem Beitrittsinteressenten eine konkrete Bestimmung und Zuordnung ermöglicht, was hier gerade nicht der Fall ist.

Der Prospektfehler ist auch kausal für die Anlageentscheidung des Klägers. Nach der Rechtsprechung besteht eine widerlegliche Vermutung, dass der Prospektfehler für die Anlageentscheidung ursächlich geworden ist und der Anleger sich bei ordnungsgemäßer Aufklärung nicht beteiligt hätte (BGH WM 2006, 668 ff.). Entscheidend ist, dass die unvollständige Information dem Kläger die Möglichkeit genommen hat, seine Investitionsentscheidung auf Basis aller relevanten Informationen zu treffen. Die Beklagte hat die Kausalitätsvermutung nicht widerlegt. Die Beklagte macht geltend, die behauptete Intransparenz der Kostendarstellung sei dem Kläger aufgrund der Prospektangaben bei seinem Beitritt bekannt gewesen, ohne dass er sich über die weitere Kostenaufteilung informiert hätte. Die Erläuterung eines Gestaltungsmangels würde nichts an der vollständigen und richtigen Wiedergabe aller entscheidungserheblichen Tatsachen durch den Prospekt ändern. Damit hat die Beklagte die positive Kenntnis des Klägers von der Intransparenz der Kostendarstellung nicht dargelegt oder unter Beweis gestellt. Eine Vermutung, die Intransparenz sei dem Kläger bekannt gewesen oder dieser hätte die Intransparenz pflichtwidrig übersehen, steht der Beklagten nicht zur Seite. Es verbleibt sodann bei der Kausalitätsvermutung. Im Übrigen würde die Auffassung der Beklagten dazu führen, dass es eine Haftung wegen objektiv erkennbarer Unvollständigkeit des Prospektes nicht geben könnte (vgl. OLG Frankfurt am Main, 23 U 42/09).

Die Beklagte hat auch schuldhaft gehandelt. Das Verschulden wird insoweit vermutet, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB. Ein unverschuldeter Rechtsirrtum dahin, dass die Angaben eines Investitions- und Finanzierungsplans aus sich heraus nicht verständlich sein müssen, vielmehr es genügt, wenn sich diese aus dem Gesamtbild ergeben, liegt nicht vor. Sofern die Rechtsprechung annimmt,

dass ein Prospekt nicht allein anhand der wiedergegebenen Einzeltatsachen, sondern nach dem Gesamtbild zu beurteilen ist, so erfolgte diese Rechtsprechung vor dem Hintergrund, dass abgesehen von den in einem Prospekt angegebenen Einzeltatsachen, der Prospekt aufgrund verschiedener Einzelaussagen einen bestimmten Gesamteindruck vermittelt, der etwaigen Angaben in dem Prospekt ihre Gewichtung nahm (vgl. BGH, Urteil vom 14. 6. 2007 - III ZR 300/05). Dieser Rechtsprechung konnte die Beklagte aber nicht berechtigter Weise in umgekehrter Richtung entnehmen, dass eine unzureichend dargestellte Einzeltatsache unter dem Gesamtbild des Prospektes unerheblich ist. Rechtsprechung die besagt, dass Investitions- und Finanzierungspläne nicht aus sich heraus verständlich sein müssen, ist nicht ersichtlich. Die Verpflichtung der Prospektverantwortlichen im weiteren Sinne zu einer richtigen und vollständigen Darstellung aller wirtschaftlichen Umstände ist seit langem Gegenstand der Rechtsprechung (vgl. BGH WM 1985, 533 ff.).

Dem Schadensersatzanspruch steht auch nicht die Einrede der Verjährung entgegen.

Zunächst kann sich die Beklagte nicht auf § 12 des Treuhandvertrages berufen, wonach Schadensersatzansprüche spätestens drei Jahre seit dem Beitritt des Anlegers zur Gesellschaft verjähren. Die Regelung greift hier bereits deshalb nicht, weil die Beklagte nicht lediglich als Treuhandkommanditistin, sondern auch als Gründungskommanditistin in Anspruch genommen wird. Im Übrigen hält diese Allgemeine Geschäftsbedingung einer Inhaltskontrolle nicht stand, weil eine Verkürzung der Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche auf weniger als fünf Jahre im Bereich des Gesellschaftsrechts unwirksam ist (vgl. BGH WM 2008, 1205 ff.).

Die dreijährige Frist nach § 195 BGB ist auch in Überleitungsfällen nach Art. 229 § 6 Abs. 4 S. 1 EGBGB unter Einbeziehung der subjektiven

Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 BGB zu bestimmen (vgl. BGHZ 171,1 ff.). Erforderlich ist Tatsachenkenntnis. Diese ist entgegen der Auffassung der Beklagten aber nicht bereits im Zeitpunkt des Beitritts gegeben, weil sich die Intransparenz aus dem Prospekt ergebe. Der Geschädigte muss über einen solchen Kenntnisstand verfügen, aufgrund dessen er in der Lage ist, eine Schadensersatzklage schlüssig zu begründen und durchsetzbar zu machen. Die von der Beklagten darzulegende und zu beweisende Kenntnis des Klägers von der Unrichtigkeit des Prospekts im Sinne von § 199 Abs. 1 i.V.m. Art. 229 § 6 Abs. 4, 1 EGBGB liegt erst vor, wenn der Kläger Kenntnis von der Intransparenz der Prospektangaben bzw. deren tatsächlichen Zuordnung und Bestimmung der Garantiekosten zu „harten“ und „weichen“ Kosten des Fonds hat. Letztere Kenntnis hatte der Kläger gerade aufgrund der Intransparenz nicht. Die bloße objektive Erkennbarkeit genügt insoweit nicht. Es ist auch nicht ersichtlich, worauf die Beklagte ihren Vortrag stützt, dass der Kläger bei Durchsicht des Prospekts die Intransparenz festgestellt hätte. Insoweit ist der Sorgfaltsmaßstab für einen durchschnittlichen Anleger nicht allzu hoch anzulegen. Dass sich Garantie- und Vermittlungsverträge aus den Rechenschaftsberichten der Fondsgesellschaft ergeben, ändert nichts daran, dass diese Angaben mit den Angaben in dem Investitions- und Finanzierungsplan zu verknüpfen wären, was dem Anleger gerade nicht zuzumuten ist (s.o.). Im Übrigen besteht auch keine Pflicht des Anlegers den Prospekt zu lesen (BGH, Urteil vom 08.07.2010 - III ZR 249/09; Urteil vom 22. 7. 2010 - III ZR 203/09), wie auch nicht für Rechenschaftsberichte. Weitere Umstände, die den Kläger hier zu einer entsprechenden Lektüre hätten veranlassen müssen und mithin ein grob fahrlässiges Verhalten indizieren, hat die Beklagte nicht vorgetragen. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger vor Beauftragung eines Rechtsanwalts im Jahre 2007 über die für die Klageerhebung notwendigen tatsächlichen Kenntnisse verfügte, sind nicht ersichtlich. Hinzukommt, dass ein Verlangen auf Rückgängigmachung einer Fonds Beteiligung auf einer im Einzelnen noch nicht durch Rechtsprechung geklärten Rechtslage beruht, so dass die Verjährung hinausgeschoben sein dürfte.

Der Kläger hat den Anspruch auch nicht verwirkt. Die Beklagte hat hier schon nicht dargelegt, aufgrund welchen Verhaltens des Klägers sie sich darauf einrichtete und nach den Umständen auch darauf einrichten durfte, dass der Kläger Rechte in Zukunft nicht mehr geltend machen werde. Allein aus dem Zeitmoment vermag das Gericht nicht auf das Umstandsmoment zu schließen. Etwaige Konstellationen, die die Beklagte vorträgt, in denen handelsrechtliche Aufbewahrungsfristen verstrichen sind, sind mit dem hiesigen Streit nicht vergleichbar.

Der Kläger kann von der Beklagten Erstattung des aufgewendeten Eigenkapitals abzüglich erhaltener Ausschüttungen verlangen. Schadensmindernd sind ebenso die entstandenen Steuervorteile in Höhe von 3.522,65 EUR anzurechnen. Wenn die Steuervorteile dem Kläger dauerhaft verbleiben (OLG Frankfurt am Main, 23 U 162/07, Urt. v. 27.05.2009), sind sie vom Schadensbetrag abzusetzen. Eine den Steuervorteil ausgleichende Besteuerung der Schadensersatzleistung findet hier nicht statt, weil die Fondsgesellschaft keine Einnahmen aus Gewerbebetrieb erzielt, sondern Einkünfte aus Verpachtung bezweckt. Hinsichtlich der Höhe der Steuervorteile

Darüber hinaus kann der Kläger jedoch keinen Ersatz entgangenen Gewinns beanspruchen. Das Gericht kann aufgrund des Vortrags des Klägers nicht mit der für § 252 BGB erforderlichen Sicherheit davon ausgehen, dass der Kläger die Anlagesumme alternativ gewinnbringend angelegt hätte. Der Kläger hat in diesem Zusammenhang lediglich pauschal dargelegt, dass er den investierten Betrag im Rahmen alternativ konservativ investiert hätte (Seite 57 der Klageschrift, Bl. 66 der Akte). Die erforderliche konkrete Angabe einer Anlageform erfolgte nicht. Der bloße Verweis auf Bundesschatzbriefe als Berechnungsgrundlage ist insoweit nicht ausreichend. Zwar mag die allgemeine Lebenserfahrung dafür sprechen, dass der Kläger den Betrag angelegt hätte, daraus ergibt sich jedoch nicht, dass der Kläger auch die geltend gemachte Verzinsung oder überhaupt eine Verzinsung erzielt hätte.

Dass der Kläger Vermögen unter dem 7.11.1994 auch in Termingeld investierte, bedeutet nicht zwingend, dass er auch anderweitiges Kapital festverzinslich angelegt hätte. Es entspricht nicht dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge, dass ein Anleger, der wie der Kläger jedenfalls *auch* Steuern sparen wollte, als Alternativanlage festverzinsliche Wertpapiere angelegt hätte, vor allem nicht über einen Zeitraum zwischen 1995 bis 2010. Mit einer Alternativanlage in Festgeld hätte gerade nicht seinem damaligen Anlageziel – *auch* Steuern zu sparen, entsprochen. Mithin ist es ebenso wahrscheinlich, dass er auch eine Anlageform gewählt hätte, mit der er *auch* hätte Steuern sparen können, was dann aber auch mit Verlustrisiken verbunden wäre, so dass keine hinreichende Grundlage für eine Schätzung nach § 287 ZPO gegeben ist. Wie der Kläger sein Geld angelegt hätte, ist letztlich offen.

Mithin ergibt sich die Höhe des Schadensersatzanspruchs aus dem Anlagebetrag in Höhe von 16.105,69 EUR abzüglich der Ausschüttungen in Höhe von 613,55 EUR und den Steuervorteilen in Höhe von 3.522, 65 EUR, mithin 11.969,49 EUR.

Die Feststellungen waren zu treffen. Einerseits ist es möglich, dass der Kläger Rückforderungsansprüchen in der Insolvenz des Fonds und Steuernachforderungen des Finanzamts ausgesetzt ist. Andererseits hat der Kläger gegenüber der Beklagten in der Anspruchsbegründung die Übertragung ihrer Rechte an der Beteiligung in Annahmeverzug begründender Weise angeboten.

Die außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten waren nur aus dem zugesprochenen Schadensersatz nach § 249 BGB bei einer 1,3 Gebühr als Anspruch der Rechtschutzversicherung ersatzfähig.

Verzugszinsen waren nach §§ 286,288 BGB zu erstatten.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 709 ZPO.

Der Gebührenstreitwert war auf insgesamt EUR 54.236,75 festzusetzen. Dabei entfallen auf den Antrag zu 1 EUR 52.236,75. Für den Antrag zu 2 waren 2.000 EUR in Ansatz zu bringen (§ 3 ZPO), wobei ein Abschlag von 20% zur Berücksichtigung des Feststellungsantrags zu machen war. Für den Antrag zu 3 war kein gesonderter Wert festzusetzen, da dem Antrag auf Feststellung des Annahmeverzuges neben dem Antrag auf Zug-um-Zug-Leistung kein selbstständiger Wert zukommt (vgl. OLG Düsseldorf, MDR 2009, 57, juris-Rdn. 8f.). Der Antrag zu 4 war nicht werterhöhend zu berücksichtigen, da hiermit vorgerichtliche Kosten, mithin Nebenforderungen iSv §§ 43 Abs. 1 GKG, 4 Abs. 1 ZPO geltend gemacht werden.

Dr. Holzmann

Ausgefertigt 14. Dez. 2010  
Frankfurt/Main,

